

Pfleiderer Finance B.V.

Deventer, Niederlande

EUR 275.000.000 Undated Subordinated Fixed to Floating Rate Securities aus dem Jahr 2007 (die "**Anleihe**" oder die "**Schuldverschreibungen**")

ISIN: XS0297230368 / WKN A0NTX1 / Common Code: 029723036

der

Pfleiderer Finance B.V. (die "**Emittentin**")

Deventer, Niederlande

mit nachrangiger Garantie der

Pfleiderer Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**" oder "**Pfleiderer AG**" oder "**Garantin**")

Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Gläubigerversammlung vom
20. Juni 2011

Die Gläubigerversammlung der Inhaber der zur Anleihe gehörigen Teilschuldverschreibungen (die "**Wertpapiergläubiger**") am 20. Juni 2011 hat folgendes beschlossen:

I. Ziffer 4 der Einladung zur Gläubigerversammlung (Beschlussfassung über die Anwendung des SchVG)

a. Beschluss hinsichtlich der Schuldverschreibungen

Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (das "**SchVG**") findet auf die EUR 275.000.000 Undated Subordinated Fixed to Floating Rate Securities aus dem Jahre 2007 (ISIN XS0297230368; WKN A0NTX1; Common Code: 029723036) Anwendung. Zu diesem Zweck und zur näheren Ausgestaltung der Rechte der Wertpapiergläubiger nach dem SchVG werden die Emissionsbedingungen wie folgt geändert:

aa) Vor "§ 14 (*Schlussbestimmungen*)" der Emissionsbedingungen wird folgender neuer § 14 eingefügt:

"§ 14

Änderung der Emissionsbedingungen, der Nachrangigen Garantie und der Nachrangigen Verpflichtungserklärung durch Beschluss der Wertpapiergläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) Die Emissionsbedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**" oder "**Schuldverschreibungsgesetz**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Wertpapiergläubiger können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Wertpapiergläubiger bestellen und alle anderen nach dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung zugelassenen Beschlussgegenstände beschließen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Wertpapiergläubiger verbindlich.

(b) Die Wertpapiergläubiger beschließen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz (3) Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**qualifizierte Mehrheit**").

(c) Beschlüsse der Wertpapiergläubiger werden im Rahmen einer Gläubigerversammlung nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung werden in der Einberufung der Gläubigerversammlung geregelt. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Wertpapiergläubigern bekannt gegeben. Die Emittentin kann für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Wertpapiergläubiger vor der Versammlung vorsehen.

(d) Wertpapiergläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(d) nachzuweisen. Die Emittentin kann in der Einberufung zudem die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum verlangen.

(e) Diesen § 14 betreffende Bekanntmachungen erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 11."

- bb) Der Paragraph "§ 14 Schlussbestimmungen" der Emissionsbedingungen wird in "§ 15 Schlussbestimmungen" geändert und Verweise in den Emissionsbedingungen auf § 14 werden entsprechend in Verweise auf § 15 abgeändert.

Zudem werden in § 15(a), neue Fassung, die folgenden neuen Sätze 2 und 3 aufgenommen:

"Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Wertpapiergläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig."

- cc) Der Paragraph "§ 15 Sprache" der Emissionsbedingungen wird in "§ 16 Sprache" geändert und Verweise in den Emissionsbedingungen auf § 15 werden entsprechend in Verweise auf § 16 abgeändert.

b. Beschluss hinsichtlich der Nachrangigen Garantie

Die §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 finden entsprechende Anwendung auf die am 25. April 2007 zwischen der Garantin und der Deutschen Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle zugunsten der Wertpapiergläubiger geschlossene nachrangige Garantie (die "**Nachrangige Garantie**").

- aa) Zu diesem Zweck wird in § 15 (Schlussbestimmungen), neue Fassung, der Emissionsbedingungen folgender neuer Absatz (e) eingefügt:

"(e) Änderung der Nachrangigen Garantie

§ 14 dieser Emissionsbedingungen gilt entsprechend für eine Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu einer Änderung der Nachrangigen Garantie der Pfeleiderer AG."

- bb) Im übrigen stimmen die Wertpapiergläubiger der Einfügung folgender neuer Ziffer 1.8 in die Nachrangige Garantie zu:

"1.8 Änderungen der Emissionsbedingungen gemäß § 14 der Emissionsbedingungen, denen die Garantin ausdrücklich zugestimmt hat, lassen die Verpflichtungen der Garantin unter dieser Nachrangigen Garantie unberührt. Änderungen dieser Nachrangigen Garantie durch Mehrheitsbeschluss der Wertpapiergläubiger sind nach Maßgabe von § 15 (e) der Emissionsbedingungen zulässig."

c. Beschluss hinsichtlich der Nachrangigen Verpflichtungserklärung

Die §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 finden entsprechende Anwendung auf die am 25. April 2007 zwischen der Garantin und der Deutschen Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle zugunsten der Wertpapiergläubiger geschlossene nachrangige Verpflichtungserklärung (die "**Nachrangige Verpflichtungserklärung**").

aa) Zu diesem Zweck wird in § 15 (Schlussbestimmungen), neue Fassung, der Emissionsbedingungen folgender neuer Absatz (f) eingefügt:

"(f) Änderung der Nachrangigen Verpflichtungserklärung

§ 14 dieser Emissionsbedingungen gilt entsprechend für eine Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu einer Änderung der Nachrangigen Verpflichtungserklärung der Pfeleiderer AG."

bb) Im übrigen stimmen die Wertpapiergläubiger der Einfügung folgender neuer Ziffer 4.3 in die Nachrangige Verpflichtungserklärung zu:

"4.3 Änderungen der Emissionsbedingungen gemäß § 14 der Emissionsbedingungen, denen die Gesellschaft ausdrücklich zugestimmt hat, lassen die Verpflichtungen der Gesellschaft unter dieser Nachrangigen Verpflichtungserklärung unberührt. Änderungen dieser Nachrangigen Verpflichtungserklärung durch Mehrheitsbeschluss der Wertpapiergläubiger sind nach Maßgabe von § 15 (e) der Emissionsbedingungen zulässig."

d. Zustimmung der Emittentin und der Pfeleiderer AG zu den Beschlüssen

Die Emittentin hat ihre Zustimmung zu den Beschlüssen über die Anwendbarkeit des SchVG und die Änderungen der Emissionsbedingungen gemäß Ziffern 4 a, b und c erklärt. Die Pfeleiderer AG hat ihre Zustimmung zu den Beschlüssen über die Anwendbarkeit des SchVG und die Änderungen der Emissionsbedingungen gemäß Ziffern 4 a, b und c sowie zu den vorstehend beschriebenen Änderungen der Nachrangigen Garantie und der Nachrangigen Verpflichtungserklärung gemäß Ziffern 4 b und c erklärt.

II. Ziffer 5 der Einladung zur Gläubigerversammlung (Beschlussfassung über Umtausch der Schuldverschreibungen in das Erwerbsrecht)

a. Umtausch der Schuldverschreibungen gegen das Recht zum Erwerb von Aktien der Pfeiderer AG

Die Wertpapiergläubiger beschließen, sämtliche Schuldverschreibungen der Anleihe nebst sämtlichen damit verbundenen Ansprüchen und Rechten gegen das Erwerbsrecht, d.h. das Recht zum Erwerb ohne Gegenleistung von auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) der Pfeiderer AG mit einem zum Erfüllungstag (wie unten definiert) auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Pfeiderer AG von EUR 1,00 (die "**Aktien**") zu einem noch festzusetzenden Umtauschverhältnis (das "**Umtauschverhältnis**") gemäß den in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Bedingungen auf die Abwicklungsstelle zu übertragen (der "**Umtausch**"). Das Erwerbsrecht stellt einen Anspruch gegenüber der Abwicklungsstelle auf Lieferung der dem Erwerbsrecht unterliegenden Aktien dar. Das Umtauschverhältnis soll von der Emittentin dergestalt festgesetzt werden, dass die Wertpapiergläubiger insgesamt rund 4% des Aktienkapitals der Pfeiderer AG an deren neu festgesetzten Grundkapital, wie es nach Umsetzung der geplanten Kapitalanierungsmaßnahmen (d.h. Kapitalherabsetzung und anschließende Barkapitalerhöhung auf bis zu EUR 52.000.000) tatsächlich erhöht sein wird, erhalten, abgerundet auf die nächste volle durch 5.500 teilbare Anzahl von Aktien, um die bruchteilsfreie Zuordnung der Aktien zu den 5.500 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 50.000 der Anleihe zu ermöglichen.

Die Aktien werden zum Handel im Regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und erstmalig für das Geschäftsjahr 2012 gewinnberechtigt sein.

Die Verpflichtungen der Wertpapiergläubiger gegenüber der Emittentin zum Umtausch der Schuldverschreibungen in das Erwerbsrecht werden durch Übertragung der Schuldverschreibungen frei von Rechten Dritter und zu deren freier Verfügung an die Abwicklungsstelle erfüllt. Verpflichtungen der Wertpapiergläubiger werden im übrigen durch diesen Beschluss nicht begründet.

Die Abwicklungsstelle wird die Schuldverschreibungen an die Pfeiderer AG weiter übertragen. Sämtliche Ansprüche gegen die Emittentin aufgrund der Schuldverschreibungen bleiben nach dem Umtausch bestehen.

b. Ausübung des Erwerbsrechts

Die Wertpapiergläubiger können das Erwerbsrecht während der Erwerbsfrist ausüben. Die Ausübung des Erwerbsrechts ist erst möglich, wenn für die dem Erwerbsrecht unterliegenden Aktien der Pfeiderer AG ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde. Beginn und Ende der Erwerbsfrist sowie die weiteren Modalitäten der Ausübung des Erwerbsrechts wird die Emittentin gemäß § 11 der Emissionsbedingungen bekannt machen, sobald sämtliche Bedingungen für die Ausübung des Erwerbsrechts, d.h. die erforderlichen Kapitalmaßnahmen der Pfeleiderer AG sind von deren Aktionären beschlossen und deren Durchführung ist im Handelsregister eingetragen worden und für die Aktien ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Wertpapierprospekt veröffentlicht worden, eingetreten sind.

Jeder Wertpapiergläubiger darf sein Erwerbsrecht nur unter der Voraussetzung ausüben, dass die Ausübung nach den auf ihn anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Soweit Wertpapiergläubiger ihr anteiliges Erwerbsrecht nicht ausüben, wird die Abwicklungsstelle die diesen Wertpapiergläubigern zum Erwerb zustehenden Aktien durch Verkauf verwerten. Die Verwertung erfolgt in der Weise, dass die Abwicklungsstelle, beginnend mit dem zweiten Bankgeschäftstag nach Ablauf der Erwerbsfrist, die Aktien börslich oder außerbörslich nach einem mit dem gemeinsamen Vertreter und der Emittentin abgestimmten Verfahren (welches eine Veräußerungsfrist von maximal zehn aufeinanderfolgenden Bankgeschäftstagen in Frankfurt am Main (jeweils ein "**Bankgeschäftstag**") vorsehen wird), veräußert. Eine marktschonende Verwertung kann nicht gewährleistet werden, insbesondere im Falle einer fehlenden Marktliquidität der Aktien der Gesellschaft. Die Summe der so erzielten Verwertungserlöse nach Abzug der Verwertungskosten (der "**Barausgleich**") steht den betreffenden Wertpapiergläubigern, die ihr anteiliges Erwerbsrecht nicht ausgeübt haben, anteilig zu und wird über deren jeweiliges Depotkonto am Erfüllungstag entsprechend ausgezahlt.

c. Übertragung der Schuldverschreibungen; Erfüllung des Erwerbsrechts

Die Wertpapiergläubiger bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dienstleister, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Abwicklung des Umtauschs der Schuldverschreibungen in das Erwerbsrecht und zur Erfüllung des Erwerbsrechts (einschließlich der ggf. erforderlichen Zahlung des Barausgleichs) erforderlich oder zweckmäßig sind, ohne allerdings die in den Beschlüssen festgelegten wirtschaftlichen Vereinbarungen zum Nachteil der Wertpapiergläubiger zu ändern. Dies schließt insbesondere Weisungen an die Clearingsysteme im Zusammenhang mit der Abwicklung des Umtauschs der Schuldverschreibungen in das Erwerbsrecht und der Erfüllung des Erwerbsrechts (einschließlich der ggf. erforderlichen Zahlung des Barausgleichs) ein.

Die Abwicklungsstelle wird die Erfüllung des Erwerbsrechts und die Abbuchung der Schuldverschreibungen erst vollziehen, wenn das Erwerbsrecht wirksam vertraglich begründet wurde, und sämtliche Voraussetzungen für die Erfüllung des Erwerbsrechts, insbesondere für die Lieferung der Aktien für ausgeübte Erwerbsrechte, vorliegen.

Die Emittentin wird die Abwicklungsstelle anweisen, den Clearingsystemen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um es den an die Clearingsysteme angeschlossenen Depotbanken zu ermöglichen, ihren Depotkunden die Ausübung ihres anteiligen Erwerbsrechts zu ermöglichen sowie die Aktien der Pfeiderer AG nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses gutzuschreiben bzw. den Barausgleich zu überweisen.

Für die Zwecke der Erfüllung des Erwerbsrechts ist die Abwicklungsstelle berechtigt, denjenigen als zum Empfang der Aktien bzw. des anteiligen Barausgleichs Berechtigten zu behandeln, auf dessen Wertpapierdepot sich am Erfüllungstag (wie in nachfolgendem Abschnitt d. definiert) die in das anteilige Erwerbsrecht umgetauschten Schuldverschreibungen befinden.

d. Erfüllungstag für das Erwerbsrecht

Die Abbuchung der gegen das Erwerbsrecht umgetauschten Schuldverschreibungen sowie die Lieferung von Aktien für ausgeübte anteilige Erwerbsrechte bzw. die Zahlung des Barausgleichs für nicht ausgeübte anteilige Erwerbsrechte erfolgt spätestens am 20. Bankgeschäftstag, nachdem sämtliche der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind (der "**Erfüllungstag**"), vorausgesetzt die Bedingungen sind spätestens bis zum 30. Juni 2012 erfüllt:

- (i) die für den Umtausch erforderlichen Beschlüsse der Wertpapiergläubiger sind nicht nach § 20 (3) Satz 1 – 3 SchVG angefochten worden, oder erhobene Anfechtungsklagen sind durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden, oder diese Beschlüsse sind aufgrund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 246a AktG i.V.m. § 20 (3) Satz 4 und 5 SchVG vollziehbar;
- (ii) die vorbezeichneten Beschlüsse wurden gemäß § 21 (1) SchVG vollzogen;
- (iii) die Pfeiderer AG hat gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle angezeigt, dass der "Restructuring Effective Date" nach den Bestimmungen des zwischen der Gesellschaft und ihren Gläubigern abgeschlossenen Restrukturierungsrahmenvertrages vom 12. Mai 2011 (der "**Restrukturierungsrahmenvertrag**") eingetreten ist; und;
- (iv) die Veräußerung der Aktien, für die anteilige Erwerbsrechte nicht ausgeübt wurden, ist abgeschlossen.

Die Emittentin wird den Erfüllungstag und das anwendbare Umtauschverhältnis mit einer Frist von mindestens fünf (5) Bankgeschäftstagen vor dem Erfüllungstag gemäß § 11 der Emissionsbedingungen bekanntmachen.

e. Steuern und Abgaben

Jeder Wertpapiergläubiger ist verpflichtet, sämtliche Steuern oder sonstigen Abgaben, die ihn betreffen, zu zahlen bzw. zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Umtausch der Schuldverschreibungen in das Erwerbsrecht, der Lieferung der Aktien und der Zahlung des etwaigen Barausgleichs anfallen. Eine Lieferung von Aktien bzw. eine Zahlung des Barausgleichs an den jeweiligen Wertpapiergläubiger erfolgt nur dann, wenn der betreffende Wertpapiergläubiger seine Verpflichtung gemäß diesem Absatz erfüllt.

f. Aufschiebende Vollziehung

Die vorstehenden Beschlüsse (Ziffer 5 a.-e.) sollen erst gemäß § 21 SchVG vollzogen werden, wenn die Pfeleiderer AG gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle angezeigt hat, dass sämtliche nach dem Restrukturierungsrahmenvertrag erforderlichen Bedingungen (soweit sich diese Bedingungen nicht auf die in dieser Gläubigerversammlung gefassten Beschlüsse beziehen) für das Wirksamwerden der Verpflichtung bestimmter Parteien, an der Barkapitalerhöhung auf bis zu EUR 52.000.000 der Pfeleiderer AG im Zusammenhang mit den geplanten Kapitalsanierungsmaßnahmen (d.h. Kapitalherabsetzung und anschließende Barkapitalerhöhung auf bis zu EUR 52.000.000) teilzunehmen, eingetreten sind.

III. Ziffer 6 der Einladung zur Gläubigerversammlung (Bestellung eines gemeinsamen Vertreters)

Herr Rechtsanwalt Burkhard Niesert (geschäftsansässig Trinkausstraße 7, 40213 Düsseldorf) wird zum gemeinsamen Vertreter aller Wertpapiergläubiger bestellt. Der Umfang seiner Aufgaben und Befugnisse richtet sich nach den Bestimmungen des SchVG. Der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, die Wertpapiergläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der Beschlüsse über den Umtausch der Schuldverschreibungen in das Erwerbsrecht und der Erfüllung des Erwerbsrechts nach Maßgabe der Ziffer 5 zweckdienlich oder erforderlich sind, ohne allerdings die in den Beschlüssen festgelegten wirtschaftlichen Vereinbarungen zum Nachteil der Wertpapiergläubiger zu ändern.

IV. Ziffer 7 der Einladung zur Gläubigerversammlung (Keine weiteren Rechtsfolgen nach den Emissionsbedingungen)

Die Wertpapiergläubiger stimmen mit der Emittentin darin überein, dass die Maßnahmen nach den Beschlüssen zu Ziffern 4, 5 und 6 kein Pflichtnachzahlungsereignis im Sinne des

§4(c)(i) der Emissionsbedingungen darstellen. Im übrigen ist der Umtausch der Schuldverschreibungen in das Erwerbsrecht auf Aktien der Pfeiderer AG Teil des Sanierungskonzepts der Gesellschaft und der Emittentin und stellt damit keinen Fall des §4(e)(i) der Emissionsbedingungen dar. Schließlich stimmen die Wertpapiergläubiger zu, dass im Rahmen des Umtauschs und des damit verbundenen Gesamtsanierungskonzepts der Gesellschaft die Rechtsfolgen des §5(g) der Emissionsbedingungen nicht ausgelöst werden sollen, insbesondere sich die Verzinsung nicht gemäß §5(g)(ii) der Emissionsbedingungen verändert. Vorsorglich verzichten die Wertpapiergläubiger hiermit auf etwaige Rechte, die ihnen im Falle des Eintritts eines Ereignisses nach §4(c)(i), § 4(e)(i) oder §5(g)(iii) der Emissionsbedingungen aufgrund der unter Ziffer 4, 5 und 6 gefassten Beschlüsse zustünden.

Die gemäß Ziffern 4, 5, 6 und 7 der Einladung zur Gläubigerversammlung vorgeschlagenen Beschlüsse wurden jeweils mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte gefasst.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vollzug der gemäß Ziffern 5, 6 und 7 der Einladung zur Gläubigerversammlung vorgeschlagenen Beschlüsse und die Zustimmung der Emittentin und der Pfeiderer AG zu diesen Beschlüssen unter der Bedingung steht, dass die unter Ziffer 4 der Einladung zur Gläubigerversammlung vorgeschlagenen Beschlüsse gemäß den Bestimmungen des SchVG wirksam geworden sind und vollzogen wurden und die Durchführung der Kapitalerhöhung der Pfeiderer AG, mit der die Aktien unter anderem für die Erfüllung des Erwerbsrechts geschaffen werden, im Handelsregister eingetragen ist. Die Emittentin wurde unter diesen Voraussetzungen angewiesen, zunächst den Beschluss gemäß Ziffer 4 und anschließend die unter Ziffer 5, 6 und 7 der Einladung zur Gläubigerversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen.

Deventer, 21. Juni 2011

Pfeiderer Finance B.V.
Die Geschäftsführung